

Steuertipp für gemeinnützige Vereine, Stiftungen und Organisationen: Überprüfung der Steuerbegünstigung alle 3 Jahre

Die Finanzämter schreiben regelmäßig Vereine an, ihre Steuererklärung abzugeben.

Steuerbegünstigte Vereine ohne steuerliche Beratung werden gebeten, ihre Steuererklärung bis zum 02.10.2023 einzureichen. Ein Antrag auf Fristverlängerung kann rechtzeitig vor dem Abgabetermin gestellt werden. Sie müssen bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung Vordruck "KSt 1" mit der "Anlage Gem" sowie Kopien ihrer Kassenberichte und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte abgeben.

In der Regel alle 3 Jahre erfolgt die Überprüfung auf Gemeinnützigkeit. Darunter fallen Organisationen, die mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen z. B. Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Schulen, Kindertagesstätten, Naturschutzvereine usw. Die Überprüfung erfolgt hinsichtlich der Tätigkeiten des zurückliegenden Zeitraumes, ob sie die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllt haben.

Eine vereinfachte Überprüfung greift dann, wenn ein Verein im Prüfungszeitraum nur geringe Einnahmen erzielt hat; insbesondere steuerpflichtige Umsätze von weniger als 22.000 € pro Jahr. Hierfür muss der Vordruck "Anlage zur Gemeinnützigkeitserklärung (Gem 1 Anlage)" vollständig ausgefüllt und zusätzlich zu den Erklärungen "KSt 1" und "Anlage Gem" eingereicht werden.

Bei der vereinfachten Überprüfung müssen nicht zwingend Kassenberichte oder sonstige Unterlagen und Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins eingereicht werden, sollten aber für eventuelle Nachforderungen zur Nachreichung vorhanden sein. Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte müssen immer abgegeben werden.

Praxistipp: *Vereine haben in der Regel Einnahmen aus mehreren Quellen: Dazu zählen Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen, Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder Sponsoring. Diese werden steuerlich unterschiedlich behandelt und müssen daher in der Vereinsbuchführung getrennt erfasst und aufgeführt werden.*

Ein gemeinnütziger Verein hat immer eine Satzung mit Definition seiner Kerntätigkeit, der sogenannte „ideelle“ Bereich. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt beispielsweise bei Verpachtung der Vereinsgaststätte oder Werbeflächenbetrieb vor. Im Zweckbetrieb werden z. B. Eintrittsgelder eingenommen.

Hierbei sind steuerliche Grenzen zu beachten. In Einzelfällen kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

quellich.info Email: hip@quellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

quellich.info Email: er@quellich.info

